

# **Beitragsordnung der Interessengemeinschaft ACI-Anleger e.V.**

Datum: 1.1.2012

## **I. Grundlage**

Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung und zur Erhebung des Vereinsbeitrags ist der § 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 19.10.2009 mit der Änderung vom 1.1.2012 (Mitgliederbeschluss vom 3.12.2011).

## **II. Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## **III. Beschlussfassung und Bekanntgabe**

1. Die Gründungsversammlung hat daher in der Sitzung am 19.10.2009 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen und mit Beschluss vom 3.12.2011 ergänzt.
2. Mitglieder erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.

## **IV. Regelungen**

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit jeweils um ein weiteres Jahr. Mit Beschluss vom 3.12.2011 wird für alle Mitglieder, die nach dem 31.12.2011 der Interessengemeinschaft beitreten, eine Aufnahmegebühr von 2 Jahresbeiträgen erhoben.

2. Die Höhen der einzelnen Beiträge ergeben sich wie folgt:

a) bei Mitgliedern, die eine Beteiligung an einem Fonds der ACI Gütersloh (ohne Re-Investition in Fonds VII) gezeichnet haben: 0,1% ihrer ursprünglichen Nominal-Beteiligung, mind. 50,- € und höchstens 500,- € je Anleger pro Kalenderjahr. Treten Mitglieder im Jahre 2009 bei, so gilt ihr in 2009 geleisteter Beitrag gleichzeitig für das Jahr 2010.

b) bei Mitgliedern, die keine Beteiligung an einem Fonds der ACI Gütersloh gezeichnet haben, beträgt der jährliche Mindestbeitrag 200,- €.

3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einen Erlass der satzungsgemäßen Beiträge genehmigen, wenn besondere Umstände vorliegen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich der Interessengemeinschaft mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung mit dem Hinweis der Folgen einer Nichtzahlung mehr als 4 Wochen in Verzug gerät.

6. Alle Beiträge werden durch das Lastschriftverfahren eingezogen und können nur in Ausnahmefällen bei vorherigem Einverständnis des Schatzmeisters in anderer Weise bezahlt werden.

#### **7. Die Bankverbindung des Vereins lautet:**

**Kontoinhaber: Interessengemeinschaft ACI-Anleger e.V.**

**Konto: 10 00 16 00 26**

**BLZ: 577 513 10 (Kreissparkasse Ahrweiler)**

Für Auslandsüberweisungen:

IBAN: **DE13577513101000160026** (Bankeinzug im Ausland nicht möglich)

BIC: **MALADE 51 AHR (Kreissparkasse Ahrweiler)**

8. Der Mitgliedsbeitrag ist am Tag des Beitritts sowie in jedem Folgejahr am 15. Januar fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen bzw. wird per Lastschrift eingezogen.

9. Eine bankseitig belastete Rücklastschriftgebühr wird dem Mitglied weiterbelastet.

Interessengemeinschaft ACI-Anleger e.V.

Postfach 11 31

54576 Hillesheim

Tel.: 06593/208756

Fax 06593/208598

E-Mail: [info@aci-anleger.de](mailto:info@aci-anleger.de)

[www.aci-anleger.de](http://www.aci-anleger.de)

Vorstand: Jürgen Geffers, Daniel Dördelmann, Rainer Regnery,